

„Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 17.06.2024 genehmigt



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 105 / 2021-24

Antragsteller: Präsidium

Ordnung: Schiedsrichterordnung

Datum: 12.06.2024

Antrag: Ergänzung § 7 Abs. 4

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

Abs. 1 bis 3 bleibt unverändert.

- (4) Zur Umsetzung der in der Satzung § 2 Ziffer 2 übernommenen Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, sind alle Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren, dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. **Erst nach Vorlage bzw. Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann der jeweilige Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter für Spiele angesetzt werden.**

Über die Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung. Zusätzlich ist der LSB-/TFV-Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterschreiben.

Begründung: Ergänzung zur Verfahrensweise beim Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis für den Fall, dass kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Sobald der SR bzw. SR-Beobachter dieser Pflicht nachgekommen ist, kann sofort die Tätigkeit aufgenommen werden.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.